



# Satzung der Hermannus-Gemeinschaft Altshausen



## § 1 – Name und Aufgabe der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft ist eine Vereinigung innerhalb der katholischen Kirchengemeinde Altshausen.

Die Gemeinschaft hat folgende Aufgaben und Ziele:

- Stärkung der Verehrung Hermanns des Lahmen als Patron Altshausens und als Patron der Kranken und Behinderten
- Pflege des Salve Regina und seiner anderen Gebete
- Finanzielle Unterstützung der Hermannusforschung und der Einrichtung eines Hermannus-Museums
- Pflege und Kontakte zu Orten, an denen das Gedenken an Hermann von Altshausen aufrecht erhalten wird
- Verbreitung der bestehenden Schriften, der Gebete und der neuen Publikationen über Hermann

## § 2 – Gemeinnützigkeit

Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Die Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.

1

## § 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gemeinschaft kann jede Person werden, unabhängig von Konfession und Wohnort.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand oder dem Kassenverwalter.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
  - c) durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes, gegen den innerhalb einer Woche beim Vorstand Einspruch erhoben werden kann,
  - d) bei Auflösung der Gemeinschaft.

## § 4 – Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Hauptsächlichste Einnahmen der Gemeinschaft sind der Jahresbeitrag der Mitglieder und Spenden.
2. Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen des Satzungszwecks und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze.

Die Mittel werden an die Kasse der Kirchengemeinde zur zweckentsprechenden Verwendung weitergeleitet.



# Satzung der Hermannus-Gemeinschaft Altshausen



## § 5 – Organe

1. Organe der Gemeinschaft sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Für die Verhandlungen in den Organen und für deren Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sitzungsniederschriften werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

## § 6 – Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung der Gemeinschaft wird mindestens alle zwei Jahre einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse der Gemeinschaft verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung wird im Verbandsanzeiger und dem Katholischen Kirchenblatt vierzehn Tage vor dem Versammlungsbeginn veröffentlicht.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Revisionsberichtes,
  - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, des Kassenverwalters, des Schriftführers und der Kassenprüfer,
  - c) die Beschlussfassung über die Grundsätze zur Verwendung der Einnahmen,
  - d) die Festlegung des Jahresbeitrages,
  - e) Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht kraft Amtes berufen sind (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer, und Kassenverwalter auf 4 Jahre),
  - f) Wahl der Kassenprüfer auf 4 Jahre.
  - g) Der Wahlmodus wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

2

## § 7 – Vorstand

Den Vorstand bilden:  
der Präses (Pfarrer der Kirchengemeinde oder sein Stellvertreter),  
der 1. und 2. Vorsitzende,  
Schriftführer und Kassenverwalter  
und nach Bedarf bis zu zwei Beisitzer.

Die Gemeinschaft wird durch den Präses und den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.  
Der Vorstand besorgt alle Geschäfte der Gemeinschaft, soweit diese nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Er entscheidet über eine Ermäßigung bzw. den Erlass des Jahresbeitrages im Einzelfall.  
Ordensangehörige sind grundsätzlich vom Beitrag befreit.  
Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens zweimal jährlich.



# Satzung der Hermannus-Gemeinschaft Altshausen



## § 8 – Rechnungsführung und Prüfung

1. Der Kassenverwalter weist die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft in einer Jahresrechnung aus. Die abgeschlossene Jahresrechnung samt Belegen wird jeweils an die Kirchenpflege weitergegeben und den Rechnungsakten der Kirchengemeinde beigelegt.
2. Der Jahresabschluss unterliegt der Rechnungsprüfung.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 – Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer eigens hierzu mit diesen Tagesordnungspunkten einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu den Beschlüssen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 10 – Auflösung der Gemeinschaft

Bei der Auflösung der Gemeinschaft fällt ein etwaiges Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Altshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3

Altshausen, den 18. Juni 2008

gez.: Christof Mayer, Präses

gez.: Walter Ebner, 1. Vorsitzender

gez.: Winfried Alber, 2. Vorsitzender